HAUS-, BADE- UND SAUNAORDNUNG DES AQUADROM HOCKENHEIM

EIN BETRIEB DER STADTWERKE HOCKENHEIM / STAND: 01.11.2020

Das Aquadrom Hockenheim ist ein Betrieb der Stadtwerke Hockenheim. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb Aquadrom Hockenheim (nachstehend „ASTW" genannt) und den Nutzerinnen und Nutzern (Badegäste, Saunagäste und Besucher der Salzgrotte) sowie sonstigen Personen wird privatrechtlich ausgestaltet. Die nachstehenden Regelungen der Haus-, Bade- und Saunaordnung (nachstehend „HBO" genannt) gestalten das Benutzungsverhältnis aus. Mit dem Eintritt in das Aquadrom erkennt jeder Besucher und jede Besucherin die nachstehenden Inhalte der HBO an.

Bei Schulveranstaltungen in der Anlage des Aquadrom (z. B. Schwimmunterricht), bei Vereinsveranstaltungen oder bei Kursen externer Anbieter verpflichten sich die jeweiligen Veranstalter, sämtliche Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen auf die Pflicht zur Einhaltung der HBO aufmerksam zu machen und deren Befolgung sicher zu stellen.

§ 1 Zweck der HBO

1. Die HBO dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Aquadrom. Sie dient ferner dazu, den Aufenthalt sämtlicher Nutzerinnen und Nutzer, deren Verhalten sowie die Haftung für Schäden bei der Benutzung des Aquadrom zu regeln.
2. Der ASTW verfolgt das Ziel, den Betrieb des Aquadrom am Wohlbefinden der Nutzerinnen und Nutzer auszurichten und ihnen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen. Sie spricht sich daher ausdrücklich gegen jede Form der Diskriminierung der Nutzerinnen und Nutzer wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, der Herkunft, des Glaubens sowie der religiösen oder politischen Anschauungen aus. Insbesondere rassistische, ausländerfeindliche, sexistische oder gewaltverherrlichende Verhaltensweisen werden nicht geduldet.
3. Über die einzelnen nachfolgenden Regelungen hinaus haben sich die Nutzerinnen und Nutzer allgemein so zu verhalten, dass das Wohlbefinden anderer Personen nicht beeinträchtigt wird. Hierzu zählen insbesondere auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASTW.

§ 2 Geltungsbereich der HBO

1. Die HBO gilt im gesamten Bereich des Aquadrom, einschließlich der Parkflächen, des Eingangsbereichs sowie der Außenanlagen (nachstehend „Anlage" genannt).
2. Die HBO gilt für Nutzerinnen und Nutzer sowie sonstige Personen innerhalb sowie außerhalb der Öffnungszeiten des Aquadrom.
3. Die Bushaltestelle am Eingangsbereich ist vom räumlichen Anwendungsbereich der HBO ausgenommen.

§ 3 Öffnungszeiten/Preise

1. Die Öffnungszeiten, die Benutzungsdauer sowie die Eintrittspreise werden gesondert bekannt gegeben. Der Freibadbereich ist während der Freibadsaison (1. Mai bis 30. September / ohne Gewähr) geöffnet. Witterungsbedingt können die Öffnungszeiten des Freibadbereichs verlängert oder verkürzt werden. Bei schlechtem Wetter kann der Freibadbereich ganztägig geschlossen bleiben. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in diesem Fall nicht.
   Die Bade- und Saunazeit endet 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

2. Es bleibt dem ASTW vorbehalten, die Benutzung des Aquadrom oder von Teilen davon zum Zwecke von Sonderveranstaltungen (z. B. Schul- oder Vereinsschwimmen, Kurse von externen Anbietern u. ä.) sowie aus betriebstechnischen Gründen einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
3. Eine Erstattung oder Verrechnung bereits gelöster Eintrittskarten, Wertgutscheine, Mehrfachkarten und Zeitgutschriften erfolgt nicht.
4. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Beim Kauf einer Mehrfachkarte / Geldwertkarte (in Form eines Transponders) wird eine Pfandgebühr i. H. v. EUR 5,00 erhoben. Diese wird bei Rückgabe der Karte erstattet. Personalisierte Mehrfachkarten können bei Verlust dem Karteninhaber gegen Vorlage eines zur Personenidentifikation geeigneten Lichtbildausweises (Personalausweis; Reisepass) sowie des Kaufbelegs ersetzt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. EUR 5,00 erhoben.

§ 4 Ausübung des Hausrechts/Weisungsrecht

1. Das Personal des ASTW übt gegenüber allen Nutzerinnen und Nutzern sowie sonstigen Personen das Hausrecht aus. Den Weisungen und Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Zur Ausübung und Durchsetzung des Hausrechts kann sich der ASTW weiterer Sicherheits- und Ordnungsdienste bedienen, die in einem Vertragsverhältnis mit dem ASTW stehen.
2. Personen, die gegen die Regelungen der HBO verstoßen, können der Anlage verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen behält sich der ASTW ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegen die jeweiligen Personen vor. In Fällen eines Verweises oder Hausverbots werden bereits entrichtete Eintrittsgelder nicht erstattet.
3. Der ASTW behält sich ausdrücklich vor, strafrechtlich relevantes Verhalten von Nutzerinnen und Nutzern oder sonstigen Personen zur Anzeige zu bringen.

§ 5 Zutritt und Einlass

1. Der Zutritt zu dem Gebäude des Aquadrom sowie zu den Außenanlagen ist kostenpflichtig. Sämtliche Einrichtungen hinter dem Eingangs- und Kassenbereich dürfen nur nach Zahlung des Eintrittspreises und mit einem gültigen Transponder betreten werden. Die Transponder werden persönlich beim Einlass ausgegeben und sind nicht übertragbar.
2. Von Ziff. 1 können durch der ASTW im Rahmen von Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen werden. Der Einlass sowie die Zugangskontrolle können für einzelne Veranstaltungen auf Dritte (externe Veranstalter) übertragen werden.
3. Der Aufenthalt im Aquadrom ist nur während der Öffnungszeiten und innerhalb der durch den jeweils gelösten Eintrittstarif bestimmten Zutrittsbereiche gestattet.
4. Vom Zutritt ausgeschlossen sind die folgenden Personen:
   a) Personen, die erkennbar unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen,
   b) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis des ASTW,
   c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden; im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit gefordert werden,
   d) Personen, die das Aquadrom zu gewerblichen oder sonst nicht bade- oder erholungsüblichen Zwecken nutzen wollen; ausgenommen solche Personen, deren Nutzungszwecke vom ASTW schriftlich genehmigt wurden,
   e) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, für die Dauer des Hausverbots,
   f) Personen, die verbotenen Parteien, Vereinigungen oder Organisationen angehören, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ihren Aufenthalt im Aquadrom zu mit dem Verbot in Zusammenhang stehenden Zwecken nutzen,
   g) Personen, die deutlich sichtbare Körpertätowierungen mit verfassungsfeindlichem oder strafrechtlich relevantem Inhalt oder Kleidungsstücke mit entsprechenden Merkmalen tragen.
5. Zur Überprüfung eines möglicherweise bestehenden Hausverbots kann im Einzelfall die Vorlage eines Lichtbildausweises gefordert werden. Im Falle der Nichtvorlage, kann aus diesem Grund der Zutritt verweigert werden.
6. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder von dieser schriftlich beauftragten Begleitperson ab 18 Jahren gestattet. Bei der Begleitung muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder eine Betreuung, insbesondere die Verhütung von Gefahren für das Kind oder Dritte zulässt.
7. Der Zutritt in den Saunabereich ist Kindern ab sechs Jahren in Begleitung der in Nr. 6 genannten Personen erlaubt. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zugang zum Saunabereich ohne Begleitperson nicht gestattet.
8. In den Umkleide- und Duschraum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten siebten Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch das Personal des ASTW.
9. Personen, die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes hilfsbedürftig, insbesondere beim Aus- und Ankleiden sowie bei der Fortbewegung sind, kann der Zutritt und Aufenthalt im Einzelfall nur mit einer Begleitperson gestattet werden.

10. Nach dem Eintritt in den jeweiligen Zutrittsbereich dürfen Eintrittskarten nicht weitergegeben werden.
11. Der ASTW behält sich vor, die Anlage oder Teilbereiche für Wartungs- und Reparaturarbeiten oder zu sonstigen Zwecken vorübergehend zu schließen. Gegenüber gewerblichen Nutzern der Anlage gelten insofern die vertraglichen Regelungen. Das Betreten der Anlagenteile während dieser Zeiträume ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung des Eintrittspreises besteht nicht.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der Beaufsichtigung durch das Badepersonal des ASTW Eltern, Begleitpersonen, Übungsleiter, Betreuer von Gruppe und Lehrer, eine allgemeine Aufsichtspflicht trifft. Die zusätzliche Anwesenheit von Badepersonal entbindet die genannten Personen nicht von ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht.
13. Die in Nr. 12 genannten Personen dürfen Nichtschwimmer in den Badebereichen, insbesondere in den Schwimmbecken, nicht unbeaufsichtigt lassen. Nichtschwimmer, die Schwimmhilfen tragen, sind gleichermaßen zu beaufsichtigen.
14. Bei Überlassen des Bades oder Teilen des Aquadroms (Schul- und Vereinsschwimmen, o. ä. Veranstaltungen) hat der verantwortliche Lehrer bzw. Übungsleiter die Pflicht die HBO einzuhalten und die Schwimmaufsicht zu gewährleisten.

§ 6 Allgemeine Regeln für den Aufenthalt im Aquadrom

1. Sämtliche Einrichtungen in der Anlage sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden oder Verunreinigungen bei missbräuchlicher Benutzung haftet die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften. Verunreinigungen und Beschädigungen von Einrichtungen sind unverzüglich dem Personal des ASTW anzuzeigen.
2. Den Anweisungen des Personals des ASTW ist Folge zu leisten. Hinweistafeln und Schilder, die in der Anlage angebracht sind, sind zu beachten.
3. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Sexuelle Handlungen und Darstellungen an sich oder anderen Personen sind strengstens verboten und werden zur Anzeige gebracht.
5. Es ist verboten, die Intim- oder Privatsphäre anderer Personen zu verletzen, insbesondere durch Voyeurismus, sexuell belästigende Handlungen sowie Verfolgung oder Nachstellen.
6. Es ist verboten, andere Personen durch den Betrieb technischer Geräte zu stören, insbesondere durch die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartphones bzw. Tablet-PC's.
7. Das Fotografieren und Filmen anderer Personen ist ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche- sowie Pressezwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der schriftlichen Genehmigung des ASTW.
8. Es ist verboten, andere Personen durch Äußerungen, Gesten oder Handlungen zu diffamieren. Hierunter fällt auch das allgemeine zur Schau stellen eindeutig rassistischer, fremdenfeindlicher, diskriminierender Symbole sowie Schriftzüge.
9. Es ist verboten, Bereiche der Anlage, die nicht für den Besucherverkehr zugelassen sind (z. B. Büros und Technikräume), ohne Erlaubnis zu betreten oder sich in ihnen aufzuhalten.
10. Es ist untersagt, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
11. Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen zu entsorgen.
12. Der Konsum von Betäubungsmitteln sowie das sich Berauschen durch alkoholische Getränke ist strikt untersagt.
13. Das Rauchen in der Anlage ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet. Im Saunabereich sind ebenfalls Raucherzonen ausgewiesen. Die Benutzung von Wasserpfeifen (Shishas) ist auch in den Raucherbereichen untersagt.
14. Es ist untersagt, nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen (z. B. Zäune, Mauern, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten und Dächer, Wasserfall & Attraktionen) zu besteigen oder zu übersteigen.
15. Es ist untersagt, den Ablauf von Aufführungen, Zeremonien, Kursen oder Behandlungen zu stören.
16. Umkleidekabinen dürfen nur von einer Person benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Multikabinen (bis zu fünf Personen) und Familienumkleiden (bis zu drei Personen). Das Personal des ASTW ist berechtigt, Kabinenkontrollen durchzuführen. Sofern den Anweisungen des Personals nicht Folge geleistet wird, ist dieses berechtigt, die Kabine mit technischen Hilfsmitteln zu öffnen.
17. In den Nassbereichen ist aus Sicherheitsgründen das Rennen und Springen zu unterlassen.
18. Es ist untersagt, mit Straßenschuhen den Barfußgang vor den Garderobenschränken, den Duschbereich, die Badelandschaften oder den Saunabereich zu betreten. Ausnahmen hiervon kann das Personal des ASTW zulassen. Die vom Personal des ASTW als Schuhüberzug ausgehändigte Schutzfolie ist in diesen Fällen gemäß den Anweisungen zu verwenden und dauerhaft zu tragen.
19. Es ist untersagt, Stühle, Ruheliegen und sonstige Sitzgelegenheiten zu reservieren. Soweit erforderlich, ist das Personal des ASTW angehalten, reservierte Liegen frei zu räumen. Hierbei entfernte Gegenstände werden vom ASTW verwahrt und sind abzuholen.
20. Ballspiele dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen (z.B. Volleyballfeld) ausgeübt werden.
21. Die Benutzung von Musikinstrumenten sowie der Betrieb von Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten ist untersagt.
22. Fundsachen sind dem Personal des ASTW zu übergeben. Der ASTW behandelt bei ihr abgegebene Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

23. Die Durchführung von Kursen, Veranstaltungen, Zeremonien oder sonstigen gewerblichen Betätigungen bedarf der Genehmigung des ASTW. Gewerbliche und nicht gewerbliche Sammlungen, insbesondere Geldsammlungen, sind auf der Anlage nicht gestattet.
24. Außerhalb der ausgewiesenen Bereiche (z. B. Selbstversorgerecke) ist der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke untersagt. Ausnahmen gelten für Badegäste, die krankheitsbedingt auf besondere Speisen und Getränke angewiesen sind. Hierfür kann im Einzelfall ein Nachweis verlangt werden. Ferner ist von dem Verbot ausgenommen die Verpflegung von Babys und Kleinkindern (Kinder vor Vollendung des siebten Lebensjahrs).
25. Grillen auf dem Gelände des Aquadrom ist verboten.
26. Aus Gründen der Rücksichtnahme auf andere Badegäste ist der Austausch intensiver Zärtlichkeiten, insbesondere in den Badeanlagen (Saunakabinen, Dampfbad, Schwimmbecken) und den Liegebereichen, zu unterlassen.

§ 7 Verbotene Gegenstände

1. Den Nutzerinnen und Nutzern sowie sonstigen Personen ist das Mitbringen, Mitführen oder Benutzen der folgenden Gegenstände untersagt:
   a) Waffen sowie gefährliche Werkzeuge,
   b) Behältnisse mit ätzenden, brennbaren oder sonstigen gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten,
   c) Behälter aus Glas, Porzellan oder sonstigen zerbrechlichen oder splitternden Materialien,
   d) Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, Fackeln u. ä.,
   e) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sowie Musikinstrumente aller Art, insbesondere Geräte zur Musikwiedergabe,
   f) Tiere, ungeachtet der Art oder Größe, ausgenommen sind Tiere, für deren Mitführen des ASTW eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat,
   g) Rollkoffer, Rolltaschen, Trolleys mit Rollen, ausgenommen in den Eingangsbereichen bis zum Umkleidebereich,
   h) Fotokameras, Videokameras oder sonstige Film-, Bild-, oder Tonaufnahmegeräte,
2. Die ASTW kann für Veranstaltungen im Einzelfall Ausnahmen von den in Ziff. 1 genannten verbotenen Gegenständen zulassen.

§ 8 Besondere Verhaltensregeln im Schwimmbadbereich

1. Im Schwimmbad ist angemessene Badekleidung zu tragen. Hierunter fallen am Körper anliegende Badehosen (Knielänge oder kürzer), Badeanzüge, Tankinis, Bikinis und Burkinis. Für die einzelnen Badekleidungen gelten die folgenden weitergehenden Vorschriften:
   a) Unterwäsche (z. B. Boxer-Shorts) und Alltagskleidung sind als Badekleidung allgemein unzulässig.
   b) Badekleidung muss bei allen Badegästen den Intimbereich, bei weiblichen Badegästen zusätzlich die Brust, bedecken.
   c) Badekleidung darf nur verwendet werden, sofern diese keine Taschen, Reißverschlüsse, große Schnallen oder Bänderzüge aufweisen. Sowohl die Hose als auch das Oberteil des Burkinis müssen am Körper anliegen. In Zweifelsfällen ist die Verwendbarkeit mit dem Badepersonal abzuklären.
   d) Im Zweifel sind Badebekleidungen mit dem Badepersonal abzustimmen. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
   e) Das Tragen von Körperschmuck, der geeignet ist Verletzungen beim Träger oder Dritten herbeizuführen (Hals-, Arm-, sowie Fußkettchen u. ä.) oder zu hygienischen Problemen führen kann, ist in den Schwimmbecken untersagt.
2. Die Benutzung des Kleinkinderbeckens und der dortigen Spielgeräte und Attraktionen ist nur für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs gestattet. Auch Kinder im Kleinkindbereich müssen Badebekleidung tragen. Soweit erforderlich müssen Kleinkinder Schwimmwindeln tragen, um Verunreinigungen der Becken zu vermeiden.
3. Vor der Benutzung der Schwimmbecken muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Diese hat in den Duschbereichen oder gesondert hierfür ausgewiesenen Körperduschen zu erfolgen. Darüberhinausgehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare färben) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
4. Schwimmer- und Sprungbereich dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern ist die Nutzung dieser Bereiche untersagt.
5. Die Schwimmbecken dürfen nur in den dafür vorgesehenen Einstiegsbereichen betreten werden. Ein Hineinspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in ein Becken ist untersagt.
6. Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Es ist zwingend auf einen Sicherheitsabstand zu achten. Der Einrutschbereich in das Becken muss sofort verlassen werden.
7. Im Wellenbecken sind besondere Vorschriftmaßnahmen zu beachten:
   - Bei Wellenbetrieb sind mind. 2 Meter Abstand von der Wellenwand zu halten.
   - Kleinkinder, Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer müssen hinter dem „Roten Trennseil“ im Nichtschwimmerbereich bleiben.
   - Generell müssen Nichtschwimmer sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Es gelten die folgenden einzelnen Benutzungsregeln:

a) Es ist untersagt, auf dem Sprungbrett, auf der Treppe und Leiter zum Sprungturm sowie auf den Geländern zu sitzen.
b) Vor dem Absprung hat sich der Springende zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Der Einsprungbereich im Becken ist sofort zu verlassen.
c) Ein Aufenthalt im Einsprungbereich ist für Schwimmer und Taucher nicht gestattet. Ebenso ist das Unterschwimmen des Sprungturms untersagt.
d) Die Sprunganlage darf jeweils nur von einer Person betreten werden.
e) Die Benutzung der Sprunganlagen im Sport- und Kursbecken erfolgt aufgrund der Entscheidung des Badepersonals. Es entscheidet über Freigabe oder Sperrung der Sprunganlage.

9. Das Benutzen von Sport- und Spielgeräten (z. B. Luftmatratzen oder ähnliches, Tauchautomaten, Schwimmflossen, Monoflossen) ist untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch das Personal des ASTW.

§ 9 Besondere Verhaltensregeln für den Saunabereich

1. Der Saunabereich ist textilfreie Zone. Der Zutritt in Badebekleidung ist nicht gestattet.
2. Nach Beendigung eines Saunagangs bzw. einer Abkühlphase ist ein Bademantel anzulegen oder ein Handtuch umzulegen. Bei der Nutzung von Ruheliegen, Stühlen oder sonstigen Sitzmöglichkeiten ist ebenfalls ein köpergroßes Handtuch oder ein Bademantel anzulegen, um Verschmutzungen zu vermeiden.
3. Aufgüsse dürfen nur vom Personal des ASTW durchgeführt werden.
4. Badeschuhe sind aus Sicherheitsgründen vor den Saunaräumen und dem Dampfbad abzustellen.
5. In den Saunakabinen ist an den Berührstellen sämtlicher Körperteile mit den Sitzflächen ein „körpergroßes“ Handtuch unterzulegen.
6. Im Dampfbad werden vom Saunapersonal bei bestimmten Anwendungen Körperpeelings oder sonstige Produkte ausgegebenen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Mittel bei empfindlichen Hauttypen zu Hautirritationen führen können. Eigene Pflegeprodukte dürfen nur im Dampfbad angewendet werden.
7. Vor Benutzung des Gastronomiebereichs ist der Körper von Schweiß zu reinigen und ein Bademantel oder Handtuch anzulegen.
8. In den Ruheräumen ist alles zu unterlassen, was die Ruhe der übrigen Gäste stören kann, insbesondere lautes Sprechen, Telefonieren u. ä.
9. Jeder Saunagast ist verpflichtet, sich vor dem Beginn des Saunabadens, gründlich zu reinigen.
10. Kosmetische Handlungen, wie das Färben von Haaren, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln o.ä. ist nicht gestattet.
11. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtüchern, Unterwäsche o. ä. ist nicht gestattet.
12. Die Sitzflächen im Dampfbad sind mit den vorhandenen Wasserschläuchen zu reinigen.
13. Im Dampfbad können aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen, wie z.B. Sitztücher benutzt werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Nassbereiche und Saunakabinen mitgenommen werden.
14. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Das Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Bereiche sowie im Gastrobereich ist verboten.
15. Bei der Benutzung der Sauna- und Dampfkabinen hat der Saunagast zu beachten, dass hohe Temperaturen, von 40°C am Fußboden und bis zu 100°C an der Decke, für diese Räume charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Insbesondere ist die Berührung der Öfen sowie der Dampfaustrittsöffnungen zu vermeiden. Die Temperaturregeleinrichtungen dürfen nicht abgedeckt oder anderweitig manipuliert werden.
16. Vor Benutzung der Tauch- und Schwimmbecken ist der Körper vom Schweiß zu reinigen und zur Vermeidung von Unfällen darf nicht ins Becken hineingesprungen werden.
17. Die Benutzung der Fußtauchbecken dient der Erwärmung der Füße und der Kreislaufanregung. Die Benutzung dieser Becken zur Reinigung der Füße ist untersagt.
18. Das Reservieren der Liegen und Stühle im gesamten Saunabereich ist nicht gestattet.
19. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen und Ruheräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen sowie Massage nicht erlaubt.

Das Benutzen von Telekommunikationsmitteln (z. B. Handy, Smartphone, Tablets, Laptops u. ä.) ist im Saunabereich verboten.

§ 10 Besondere Verhaltensregeln für die Salzgrotte

1. In die Salzgrotte dürfen keine Taschen, Speisen oder Getränke mitgenommen werden. Die Mitnahme sowie Nutzung von Musikwiedergabegeräten, Tablets, oder Laptops ist untersagt.
2. Die Salzgrotte ist in Straßenkleidung zu betreten. Die zur Verfügung gestellten Filzpantoffeln sind zu tragen.
3. Bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres dürfen Kinder die Salzgrotte nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und nur während der Kindersitzungen nutzen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs dürfen die Salzgrotte während der Kindersitzungen ohne Erziehungsberechtigte nutzen.

§ 11 Haftung

Es gelten die folgenden allgemeinen Haftungsregelungen:

1. Der ASTW sowie seine Erfüllungsgehilfen haften nur für Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung beruhen. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen.
2. Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt der Anerkennung der HBO vorhersehbar sowie vertragstypisch waren.
3. Aufgetretene Sach- und Personenschäden sind unverzüglich dem Personal der ASTW zu melden. Ansprüche wegen Schäden, die weder Körper- oder Personenschäden sind noch grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses in Textform gegenüber dem ASTW geltend gemacht werden.
4. Die Nutzerinnen und Nutzer haben Eintrittskarten, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel sowie die Transponder so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Innerhalb des Bade-, Sauna- und Außenbereichs sind diese mitzuführen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Schlüsseln oder Datenträgern sowie Leihsachen wird jeweils ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die Pauschalbeträge übersteigen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht. Die geltenden Beträge sind in einer gesonderten Liste aufgeführt. Diese kann an der Kasse verlangt werden.
   Sollte der verlorene Gegenstand wiedergefunden werden, wird der geleistete Pauschalbetrag zurückerstattet. Darüber hinaus wird den Nutzerinnen und Nutzern der Nachweis gestattet, dass ein Schaden dem ASTW nicht oder in erheblich geringerer Höhe als durch den Pauschalbetrag festgelegt entstanden ist.
5. Bei Verlust eines Schlüssels für Garderobenschränke oder Wertfächer werden die dort befindlichen Wertgegenstände nur gegen den Nachweis der Eigentümerstellung herausgegeben.
6. Der ASTW behält sich ausdrücklich vor, zivilrechtlich nach den allgemeinen Vorschriften Regress zu nehmen, sofern Nutzerinnen oder Nutzer gegen die HBO verstoßen und hierdurch Dritte schädigen. Dies gilt nur, sofern der ASTW aus diesem Grund vom Geschädigten in Anspruch genommen wird.

§ 12 Werbung und Dekoration

1. Sämtliche Werbemaßnahmen, insbesondere das Verteilen von Werbematerial sowie das Anbringen von Dekorationsmitteln sind allein auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem ASTW zulässig. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrages vorzusehen. Darüber hinaus kann der ASTW das in Satz 1 genannte Verhalten in Einzelfällen schriftlich zulassen.
2. Die Beseitigung von entgegen der Ziff. 1 angebrachten Gegenständen gehört zum Hausrecht des ASTW.

§ 13 Fluchtwege und Fluchttüren

Gekennzeichnete Fluchtwege sowie sämtliche Türen dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt werden. Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§ 14 Befahren der Anlage

1. Grundsätzlich ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Anlage, außerhalb der ausgewiesenen Parkplätzen und Stellflächen, untersagt. Ausgenommen hiervon sind Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr sowie Rettungsdienst.
2. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf dem für die Besucher der Anlage vorgesehenen Verkehrswegen (Fußwegen) aufgrund einer schriftlichen Genehmigung des ASTW zulässig.
3. Das Befahren der Anlage mit Rollschuhen, Fahrrädern, Laufrädern, Inline Skates, Skateboards, E-Scootern u. ä. ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Zu- und Abfahrt von der Anlage bis vor den Eingangsbereich.

§ 15 Parkplätze und Parkflächen

1. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen sind nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet. Auf sämtlichen Straßen und Wegen in der Anlage gilt ein Parkverbot.
2. Auf den Parkflächen sowie den Zu- und Abfahrten innerhalb der Anlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
3. Verunreinigungen der Parkflächen sowie des Erdreichs durch Betriebsstoffe von Kraftfahrzeugen sind zu vermeiden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich dem ASTW anzuzeigen. Die Kosten für eine gegebenenfalls notwendige Entfernung bzw. Entsorgung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Auf den Parkflächen dürfen nur zugelassene und betriebsbereite Fahrzeuge abgestellt werden. Fahrzeuganhänger, Boote, Campinganhänger u. ä. dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des ASTW abgestellt werden.
5. Ein Übernachten in den Fahrzeugen auf den Parkflächen ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung des ASTW gestattet.
6. Auf den Parkflächen sind ferner die nachfolgenden Tätigkeiten unzulässig:

- Offenes Feuer oder Licht,
- das Lagern, Um- oder Abfüllen feuergefährlicher oder umweltschädlicher Stoffe (z. B. Betriebsstoffe),
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen oder die Fahrzeugwäsche

7. Die Berechtigung, Fahrzeuge auf den Parkflächen abzustellen, ist auf die Dauer des Aufenthalts auf der Anlage des Aquadrom beschränkt. Nach Abschluss des Besuchs sind die Parkflächen unverzüglich zu verlassen.
8. Durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkflächen kommt kein Bewachungs- oder Verwahrungsverhältnis im Hinblick auf das Fahrzeug oder darin gelagerte Gegenstände zustande. Die Nutzung der Parkfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Verkehrssicherungspflichten des ASTW bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Videoüberwachung/Datenschutz

1. Bestimmte Bereiche des Aquadrom, einschließlich des Freibadbereichs, werden videoüberwacht. Die jeweiligen Bereiche sind deutlich mit Hinweisschildern gekennzeichnet, auf denen sich weitergehende Informationen zum Verantwortlichen, zur Dauer einer Speicherung des Videomaterials sowie weitere Informationen finden. Ergänzend findet sich bei der Bäderleitung, bei der Badeaufsicht sowie an der Kasse ein Informationsblatt mit weiteren Hinweisen zur Videoüberwachung. Die Videoüberwachung dient der Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie der Sicherheit der Besucher des Aquadrom.
2. Für Besucher des Aquadrom werden personalisierte Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt in das Aquadrom angeboten. Diese betreffen den Erwerb von Saisonkarten, „DeltaAquaCard“ sowie personalisierte Mehrfachkarten. Zum Zweck des Abschlusses und der Durchführung des Vertrags werden bei den genannten Kartentypen personenbezogene Daten erhoben. Zweck und Umfang der Datenverarbeitung sowie weitergehende Informationen finden sich in dem Informationsblatt welches zur Erhebung personenbezogener Daten, vor dem Erwerb von Saison- und Mehrfachkarten ausgehändigt wird.
3. Personenbezogene Daten werden ferner verarbeitet zur Kontrolle und Durchsetzung ausgesprochener Hausverbote. Zweck und Umfang der Datenverarbeitung sowie weitergehende Informationen ergeben sich aus dem Informationsblatt, welches bei der Bäderleitung, der Badeaufsicht sowie an der Kasse vorgehalten wird.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die HBO gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb im Aquadrom. Bei Sonderveranstaltungen sowie zur Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens kann der ASTW von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen zulassen. Einer besonderen Aufhebung der HBO bedarf es hierfür nicht.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal des ASTW sowie die Betriebsleitung entgegen.
3. Sollten einzelne der in der HBO vorgesehenen Regelungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und dem ASTW im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen der HBO nicht Bestandteil geworden oder unwirksam sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften der HBO bleibt von einer Unwirksamkeit einzelner Vorschriften unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Die HBO tritt am Tage nach dem erstmaligen Aushang in Kraft.

Hockenheim, den 01.11.2020